

Schon seit Jahrzehnten kontrolliert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bei ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit. Doch erst im Jahre 2009 hat sich die damalige Große Koalition dazu entschlossen, die parlamentarische Kontrolle in diesem Bereich ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern. Artikel 45d GG sieht nunmehr die Einsetzung eines „Parlamentarischen Kontrollgremiums“ vor. Das Nähere, so heißt es weiter, solle ein Bundesgesetz regeln. Nicht zuletzt wegen des knappen Wortlauts war von Anfang an die rechtliche Bedeutung dieses Artikels umstritten.

Die Untersuchung greift die unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen dazu auf, stellt die Rechtslage vor und nach Implementierung des neuen Grundgesetzartikels dar und beantwortet schließlich die Frage, ob und inwieweit Art. 45d GG eine Neubestimmende Wirkung auf das Kontrollverhältnis von Bundestag und Bundesregierung im nachrichtendienstlichen Tätigkeitsbereich beigemessen werden kann.

Nachrichtendienste; parlamentarische Kontrolle; Parlamentarisches Kontrollgremium